Technische Anschlussbedingungen für die Versorgung mit Erdgas (TAB-Gas) im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Wedel GmbH

Datum: 24.07.2026

1 Inhaltsverzeichnis

2 Geltungsbereich 4
3 Begriffe und Definitionen 5
3.1 Vertragsinstallationsunternehmen 5
3.2 Gasnetzanschluss der Stadtwerke Wedel GmbH 5
3.3 Gasanlage des Anschlussnehmers 5
3.4 Gasinstallation des Anschlussnehmers 6
3.5 Begriffsdefinitionen 6
3.6 Gasversorgungsgebiet Stadtwerke Wedel GmbH 7
4 Gasbeschaffenheit und Versorgungs- / Anschlussdruck 7
5 Anmeldeverfahren 7
6 Allgemeine Festlegungen zur Errichtung eines Netzanschlusses 8
6.1 Netzanschlussräume 8
6.1.1 Allgemeines 9
6.2 Aufbau eines Netzanschlusses 9
6.3 Gaszählergrößen und Abmessungen von Einrohr-Balgengaszähler 12
6.4 Plombenverschlüsse 13
7 Planung eines Netzanschlusses 14
7.1 Grundsätze bei der Wahl der Trasse des Netzanschlusses 14
7.2 Rohrgraben, Rohrdeckung und Verfüllung 15
7.3 Errichtung des Netzanschlusses 15
7.3.1 Netzanschluss in Zähleranschlusssäulen 16
7.4 Verlegen der Gasleitung aus PE (Außenbereich) 16
7.5 Rohrverbindungen 17
7.6 Gasströmungswächter (GS) 17
8 Hauseinführungen 17
8.1 Gebäudeeinführung ohne Keller 18
8.2 Gebäudeeinführung mit Keller 19
8.3 Einbauabstände für Hauseinführungen 19
8.4 Vermessung und Kennzeichnung der Netzanschlussteile 20
9 Druckprüfung 20
9.1 Druckprüfverfahren 20
9.2 Inbetriebnahme des Gasnetzanschlusses 21
9.3 Arbeiten an bestehenden Gasinstallationen 21
10 Unterbrechung der Anschlussnutzung bzw. Wiederinbetriebnahme 22
11 Störungsmeldung 22

12 Demontage (Stilllegung) des Gasanschlusses..... 22
13 Anlagen..... 23
13.1 Anmeldeformulare..... 23

2 Geltungsbereich

Die Stadtwerke Wedel GmbH hat mit dem Inkrafttreten der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) weitere Technische Anschlussbedingungen (im Weiteren TAB-Gas genannt) für die Errichtung von Gaskundenanlagen in ihrem Versorgungsgebiet festgelegt. Diese Anschlussbedingungen sind in vorliegendem Dokument aufgeführt.

Die TAB-Gas der Stadtwerke Wedel GmbH sind den örtlichen Gegebenheiten angepasst und für alle Netzanschlüsse im Versorgungsgebiet verbindlich. Sie beziehen sich auf die Gasversorgung und -installation bei Netzanschlussnehmern im Rahmen des DVGW-Regelwerkes G 600 (TRGI 2018).

Die TAB-Gas gilt einschließlich der dazugehörigen Regelwerke für Planung, Errichtung, Erweiterung oder Änderung und für den Betrieb aller bestehenden Gasanlagen, die an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Wedel GmbH angeschlossen sind bzw. werden.

Das DVGW-Arbeitsblatt G 600 (TRGI) „Technische Regeln für Gasinstallationen", in der aktuellen Fassung, und die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung) sind zu beachten. Weiter sind die DVGW-Arbeitsblätter zum Sachverhalt und die baurechtlichen Bestimmungen (z. B. FeuVo) einzuhalten. Unberührt bleibt die Gültigkeit anderer einschlägiger technischer Regeln, Rechts- und Unfallverhütungsvorschriften.

Die TAB-Gas gelten zusammen mit § 19 EnWG "Technische Vorschriften" und sind somit Bestandteil von Netzanschlussverträgen und Anschlussnutzungsverhältnissen gemäß NDAV sowie den „Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)" in den jeweils gültigen Fassungen.

Grundlage dieser TAB-Gas bilden die Richtlinien des DVGW, die anerkannten Regeln der Technik, die Festlegungen des Deutschen Instituts für Normung (DIN), die Leitsätze der NDAV. Die genannten Richtlinien und Verordnungen wurden auf die Bedürfnisse der Stadtwerke Wedel GmbH hin modifiziert, soweit dies zulässig war. Weitere besonders zu berücksichtigende Vorschriften:

Ein Abweichen von den DVGW/TRGI oder sonstigen Regeln der Technik und anderen Bestimmungen ist nicht zulässig und kann zu einer Anlagenstilllegung führen. Die Stadtwerke Wedel GmbH ist vor Beginn der Arbeiten bzw. vor Beschaffung der Bauteile zu informieren und deren schriftliche Zustimmung ist einzuholen.

In Betrieb befindliche Anlagen sind spätestens bei wesentlichen Veränderungen an der Anlage an den aktuellen Stand der Technik anzupassen. Eine wesentliche Änderung beinhaltet alle baulichen Veränderungen in einer bestehenden Versorgungsanlage, bei der die Bauteile neu eingebaut werden. Sollte nur ein Bauteil getauscht werden, ist dies keine wesentliche Änderung.

Anschlussnehmer mit besonderen Anforderungen an Eingangsdruck, Versorgungssicherheit oder Mindestvolumenstrom müssen sich vor Baubeginn mit der Stadtwerke Wedel GmbH abstimmen.

Fragen zur Anwendung der TAB-Gas müssen vor Beginn der Arbeiten mit der Stadtwerke Wedel GmbH abgestimmt und durch die Stadtwerke Wedel GmbH genehmigt werden.

3 Begriffe und Definitionen

3.1 Vertragsinstallationsunternehmen

Vertragsinstallationsunternehmen (im folgenden VIU genannt) sind Unternehmen des Gas- und Wasserhandwerkes, die auf Grund ihrer Eintragung in das Installateurverzeichnis der Stadtwerke Wedel GmbH berechtigt sind, Arbeiten an Gasanlagen nach DVGW AB G 600 (TRGI) durchzuführen. Die Anforderungen an die VIU sind in den Richtlinien des BDEW / BHKS / ZVSHK für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 in der jeweils aktuellen Fassung geregelt. Zudem gilt die Verpflichtung aus dem „Installateurvertrag“. Der Nachweis der fachlichen Befähigung ist in Abschnitt 5 der oben genannten Richtlinie festgelegt.

3.2 Gasnetzanschluss der Stadtwerke Wedel GmbH

Als Gasnetzanschluss (im folgenden Netzanschluss genannt) der Stadtwerke Wedel GmbH nach § 5 NDAV sind alle Netzanschlusskomponenten im Eigentum der Stadtwerke Wedel GmbH für den Anschluss einer Gasanlage an sein Verteilnetz definiert.

Dieser setzt sich zusammen aus:

- Netzanschlussleitung,
- einer vorhandenen Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes,
- eines Gasströmungswächters in der Netzanschlussleitung,
- gegebenenfalls einer Isoliertrennstelle,
- einer Hauseinführungskombination inklusive der Hauptabsperreinrichtung,
- und dem Gasdruckregelgerät.

Als Eigentumsgrenze ist die Ausgangsseite des Gasdruckregelgerätes definiert.

Die Stadtwerke Wedel GmbH ist in ihrem Versorgungsgebiet gleichzeitig auch Messstellenbetreiber. Somit ist die Messeinrichtung Eigentum der Stadtwerke Wedel GmbH.

3.3 Gasanlage des Anschlussnehmers

Als Gasanlage des Anschlussnehmers nach § 13 der NDAV (im folgenden Gasanlage genannt) sind alle Leitungskomponenten ab der definierten Eigentumsgrenze bis zu den Verbrauchereinrichtungen definiert.

3.4 Gasinstallation des Anschlussnehmers

Die Gasinstallation des Anschlussnehmers (im folgenden Gasinstallation genannt) beinhaltet alle Anlagenteile, die sich im Eigentum des Anschlussnehmers befinden.

Dies sind:

- Gasanlage,
- Gasgeräte/Verbrauchereinrichtungen,
- Verbrennungsluftversorgung
- Abgasanlage
- Potentialausgleich

3.5 Begriffsdefinitionen

Fachkraft	Person, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, praktischen Tätigkeit und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der ihnen im Rahmen der Errichtung und Prüfung übertragenen Aufgaben besitzt.
GVU	Gasversorgungsunternehmen (Stadtwerke Wedel GmbH)
VIU	Vertragsinstallationsunternehmen
GNA	Gasnetzanschluss, bestehend aus Netzanschlussleitung, eventueller Absperreinrichtung und Gasströmungswächter außerhalb des Gebäudes, gegebenenfalls einer Isoliertrennstelle, einer Hauseinführungskombination inklusive der Hauptabsperreinrichtung und dem Gasdruckregelgerät,
HAE	Hauptabsperreinrichtung Bildet die so genannte Tarifgrenze (Abgrenzung der Verantwortung) zwischen Stadtwerke Wedel GmbH und Tarifkunden. Sie ist Bestandteil der Netzanschlussleitung.
NAL	Netzanschlussleitung Verbindung zwischen Verteilnetzleitung und Tarifgrenze (HAE) / Kunden-anlage im Eigentum des Netzbetreibers.
GDR	Gas-Druckregelgerät Bauelement der Gas-Druckregelung, das die selbsttätige Reduzierung des in der vorgeschalteten Leitungsanlage herrschenden Gasdruckes auf einen konstanten, im nachfolgenden Teil der Gasanlage erforderlichen Betriebsdruck bewirkt.
SAV	Sicherheitsabsperreinrichtung, die ein eigenes Bauteil darstellt, das meistens integriert im Gasdruckregelgerät vorliegt
Gasmangel-sicherung	Eine Sicherungsarmatur, die bewirkt, dass bei Unterschreiten des Ansprechdruckes die Gaszufuhr selbsttätig abgesperrt wird. Sie gibt die Gaszufuhr selbsttätig frei, wenn auf der Ausgangsseite der Ansprechdruck wieder erreicht wird.

GS	Gasströmungswächter Sicherheitsarmatur, die den Gasdurchfluss selbsttätig sperrt, wenn der Schließdurchfluss überschritten wird. Die neuste Generation der GS ist so konstruiert, dass bei E rreichen des Betriebszustandes nach dem Auslösen des GS, eine selbstständige Öffnung gewährleistet ist.
GOK	Geländeoberkante

3.6 Gasversorgungsgebiet Stadtwerke Wedel GmbH

Das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Wedel GmbH umfasst die Kommune Wedel sowie die Gemeinden Hetlingen, Haseldorf und Haselau.

Im Stadtgebiet Wedel betreibt die Stadtwerke Wedel GmbH ein 5-Bar-Hochdrucknetz, sowie ein 550-mbar-Netz und ein Niederdruckverteilungsnetz, welches mit 55 mbar betrieben wird.

In den Gemeinden Hetlingen, Haseldorf und Haselau betreibt die Stadtwerke Wedel GmbH ein Mitteldrucknetz, das mit einem Versorgungsdruck von 550 mbar betrieben wird.

Das gesamte Versorgungsgebiet der Stadtwerke Wedel GmbH ist in der Anlage 1 dargestellt.

4 Gasbeschaffenheit und Versorgungs- / Anschlussdruck

Die Stadtwerke Wedel GmbH liefert Ihren Kunden Erdgas der Gruppe H nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260.

Weitere Spezifikationen, wie z. B. den aktuellen Anteil an Wasserstoff im Erdgas sowie die Heiz- und Brennwerte sind auf der Internetseite der Stadtwerke Wedel GmbH veröffentlicht.

Übergabedruck am Ausgang der Hauptabsperreinrichtung bzw. des Hausdruckregelgerätes beträgt 22 mbar. Abweichende Drücke können vereinbart werden und sind Bestandteil des jeweiligen Netzanschlussvertrages mit dem Kunden.

Generell können im Versorgungsgebiet unterschiedliche Versorgungsdrücke anstehen.

Die Stadtwerke Wedel GmbH ist berechtigt zur Sicherung der Gasversorgung sowohl den Versorgungsdruck als auch den Brennwert zu ändern.

5 Anmeldeverfahren

Das Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) hat, gemäß DVGW-TRGI 2018, vor Beginn seiner Arbeit die Stadtwerke Wedel GmbH über Art und Umfang der geplanten Anlage bzw. der vorgesehenen Baumaßnahme zu informieren und die Herstellung des GHA schriftlich bei der Stadtwerke Wedel GmbH zu beantragen.

Die Anmeldung erfolgt über das Netzkundenportal der Stadtwerke Wedel GmbH.
https://www.stadtwerke-wedel.de/netzkundenportal

Alternativ ist der Link zum Portal auf der Homepage der Stadtwerke Wedel GmbH zu finden.

Der Antragssteller, bezeichnet als Anschlussnehmer/in oder der VIU, benötigt eine Registrierung und wird dann je nach Anfrage durch das Portal geleitet.

Nach Prüfung der Netzanschlussbegehren durch die Stadtwerke Wedel GmbH erstellen diese ein Angebot, auf dessen Grundlage der Vertragsabschluss erfolgt.

Vertragspartner sind die Stadtwerke Wedel GmbH und der Antragsteller. Der Antragsteller, bezeichnet als Anschlussnehmer/in, muss Grundstückseigentümer sein. Der oder die Anschlussnehmer/in, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur Herstellung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

Die Kosten für die Erstellung bzw. Änderung von Netzanschlüssen sind den gültigen Preisblättern/Angeboten zu entnehmen.

Auswärtige VIU müssen die Eintragung ihres Betriebes in das Installateurverzeichnis eines für sie zuständigen Netzbetreibers nachweisen. Nicht bei der Stadtwerke Wedel GmbH eingetragene VIU wird empfohlen, sich vor Errichtung einer Gaskundenanlage rechtzeitig sachkundig zu machen und das entsprechende Anmeldeverfahren zu erfragen.

Die Errichtung, Änderung und Erweiterung von Gasanlagen sowie jeder Austausch von Gasgeräten, unabhängig davon, ob sich die Nennwärmeleistung ändert oder nicht, ist vor Arbeitsbeginn mittels Anmelde- und Inbetriebsetzungsformular der Stadtwerke Wedel GmbH mitzuteilen und erfordert deren Genehmigung.

Die Vorgehensweise bezüglich der Anmeldung von Gasanlagen entnehmen Sie bitte der Anlage 2.

6 Allgemeine Festlegungen zur Errichtung eines Netzanschlusses

6.1 Netzanschlussräume

Netzanschlussräume sind auf der Grundlage dieser Norm und erforderlichenfalls in Abstimmung mit den Ver- und Entsorgungsunternehmen so zu planen, dass alle Anschlusseinrichtungen und gegebenenfalls die dort vorgesehenen Betriebseinrichtungen ordnungsgemäß installiert und gewartet werden können.

Sie müssen über allgemein zugängliche Räume, zum Beispiel Treppenhaus, Kellergang, oder direkt von außen erreichbar sein. Sie dürfen nicht als Durchgang zu weiteren Räumen dienen.

Bei der Festlegung der Lage innerhalb des Gebäudes ist der Schallschutz nach DIN 4109 Teil 1 zu beachten.

Netzanschlussräume müssen an der Gebäudeaußenwand liegen, durch die die Anschlussleitungen geführt werden. Von dieser Bestimmung darf abgewichen werden, wenn zwingende bauliche Gründe dagegenstehen und alle Ver- und Entsorgungsunternehmen dem zustimmen. Zur Einführung der Leitungen sind in der Gebäudeaußenwand die erforderlichen Schutzrohre (Mantelrohre) vorzusehen. Art und Größe der Schutzrohre sind vom jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen festzulegen.

Die Wände von Netzanschlussräumen müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 Teil 2 entsprechen. Wände, an denen Leitungen, Anschluss- und

Betriebseinrichtungen befestigt werden sollen, müssen den zu erwartenden Belastungen entsprechend ausgebildet sein.

Die Türen von Netzanschlussräumen müssen im Lichten mindestens 0,8 m breit und mindestens 1,95 m hoch sein, sofern nicht wegen des Einbaus von Betriebseinrichtungen eine größere Breite erforderlich ist. Sie müssen abschließbar sein, wobei jedoch die allgemeine Zugänglichkeit, z. B. für Feuerwehr, Ver- und Entsorgungsunternehmen, besonders zu regeln ist. Netzanschlussräume mit Fernwärmeanschluss müssen eine Tür mit geschlossenem Türblatt haben.

Netzanschlussräume müssen eine Lüftungsmöglichkeit direkt ins Freie haben, außer Räume, in denen nur Starkstrom- und Fernmeldeanschlüsse vorhanden sind. Sofern ein Fernwärmeanschluss vorhanden ist, muss die Lüftung ständig wirksam sein. Netzanschlussräume müssen frostfrei gehalten werden. Die Raumtemperatur darf jedoch 30 °C nicht überschreiten. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Temperatur des Trinkwassers nicht über 25 °C ansteigen kann.

Die nach DIN 18015 Teil 1 erforderliche Potentialausgleichsschiene ist im Netzanschlussraum in der Nähe des Starkstromanschlusses vorzusehen. Die Anschlussfahne für den Fundamenterder ist dort anzuordnen.

Jeder Netzanschlussraum muss mindestens einen elektrischen Auslass für Beleuchtung mit Schalter an der Tür und eine Schutzkontaktsteckdose aufweisen.

Einrichtungen für die Starkstrom- und die Fernmeldeversorgung sollen nicht an der gleichen Wand wie die Einrichtungen für die Wasser-, Gas- und Fernwärmeversorgung angeordnet werden.

Der Schutz- und Arbeitsabstand zwischen den Leitungen und Einrichtungen der einzelnen Versorgungsträger muss mindestens 0,3 m betragen.

Jeder Netzanschlussraum ist an seinem Zugang mit der Bezeichnung „Netzanschlussraum“ zu kennzeichnen.

6.1.1 Allgemeines

Die Größe und die Anzahl der Netzanschlussräume richten sich nach der Anzahl der vorgesehenen Anschlüsse, der Anzahl der zu versorgenden Verbraucher und nach der Art und Größe der Betriebseinrichtungen, die in den Netzanschlussräumen untergebracht werden sollen. Die Größe ist so zu planen, dass vor Anschluss- und Betriebseinrichtungen stets eine Bedienungs- und Arbeitsfläche mit einer Tiefe von mindestens 1,2 m vorhanden ist.

6.2 Aufbau eines Netzanschlusses

Der Netzanschluss für die Versorgung mit Gas (im Folgenden NA genannt) stellt das Verbindungsglied zwischen dem Netzanschlussnehmer und der Stadtwerke Wedel GmbH dar.

Der Netzanschluss beginnt mit dem Abgang von der Versorgungsleitung und endet am Anfang der Kundenanlage in Form einer Hauptabsperreinrichtung (HAE). Das Gasdruckregelgerät verbleibt im Eigentum der Stadtwerke Wedel GmbH.

Die Art, Anzahl und Lage von Netzanschlüssen sowie deren Änderungen werden von der Stadtwerke Wedel GmbH bestimmt. Der Netzanschluss ist Eigentum der Stadtwerke Wedel GmbH. Die Errichtung des Netzanschlusses muss nach den anerkannten Regeln der Technik und den entsprechenden DVGW-Richtlinien erfolgen.

Der Aufbau eines Gasnetzanschlusses ist in nachfolgender Grafik vereinfacht dargestellt:

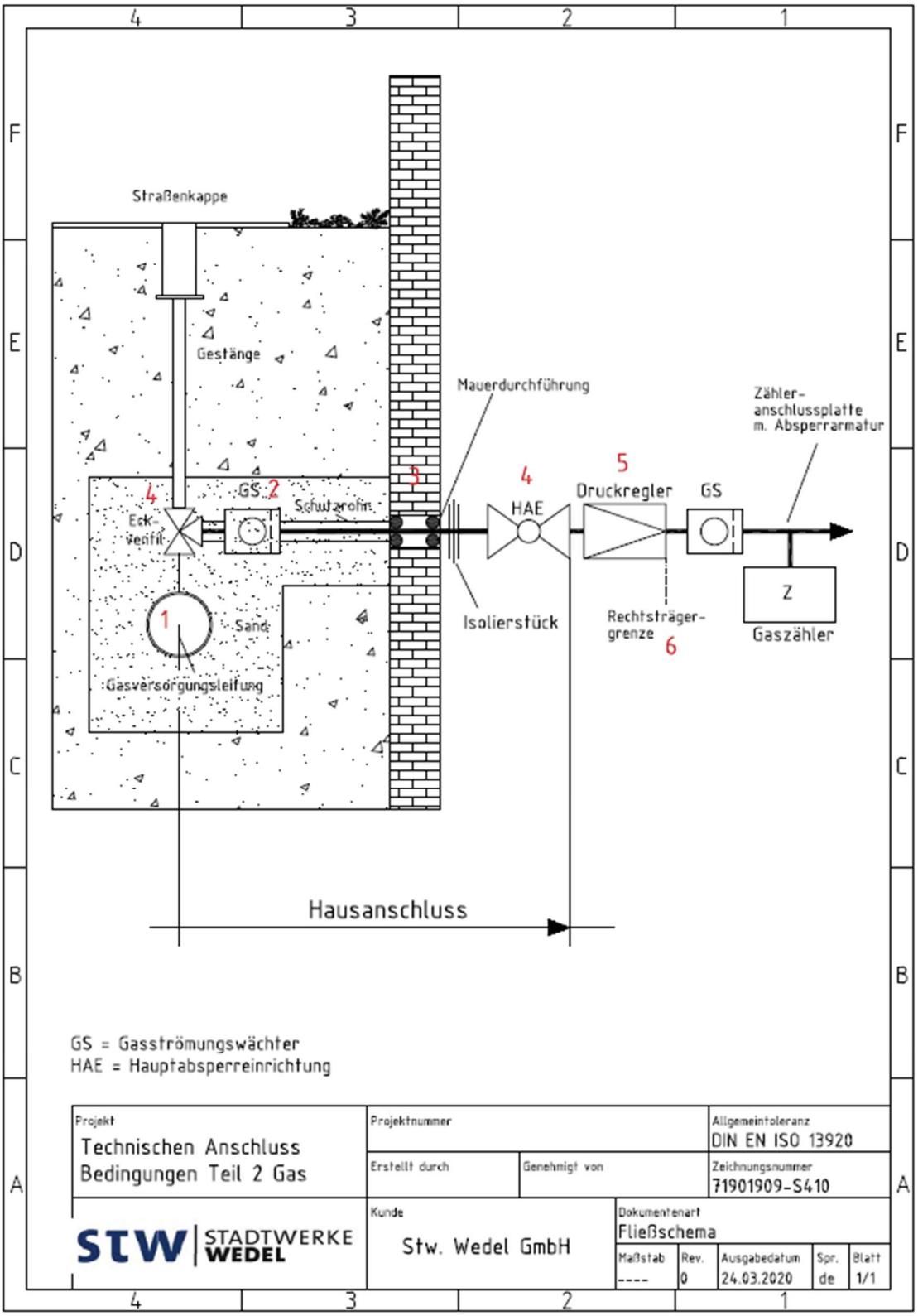

Abb. 1: Schematischer Aufbau eines Gasnetzanschlusses; Quelle: Stadtwerke Wedel GmbH

Legende zur Abbildung 1

(1) Gasversorgungsleitung mit Anbohrarmatur für die Netzanschlussleitung. Die Anbohrarmatur beinhaltet die Abzweigung der Netzanschlussleitung mit ggfls. Gestänge und Straßenkappe zum Absperren des Stranges gemäß DVGW-Regelwerk per integrierter Absperrarmatur (Schieber)

(2) Der Gasströmungswächter dient als selbsttätig schließendes Bauteil, dieser ist möglichst nahe am Abzweig von der Versorgungsleitung in die Netzanschlussleitung einzubauen. Durch diese Anordnung, nahe der Anbohrung, sollen größere unkontrollierte Gasausströmungen aus dem nachgeschalteten System infolge mechanischer Beschädigung (Bsp. Baggerarbeiten) verhindert werden. Der Gasströmungswächter, so wie er durch die Stadtwerke Wedel GmbH genutzt wird, ist in der Regel in einer Elektroschweißmuffe integriert oder wird in den Stutzen der Anbohrarmatur eingebaut.

(3) Hauseinführung (Mauerdurchführung)

Aufgrund der unterschiedlichen Bauformen der einzelnen Grundstücke entstanden über die Zeit auch verschiedenste Arten der Hauseinführung. Dies ist Inhalt des Kapitels 7.8.

(4) Hauptabsperreinrichtung (HAE)

Ist immer am Ende einer Netzanschlussleitung einzubauen. Es sind des Weiteren 2 Bauvarianten zulässig:

a) Unmittelbar hinter der Einführung in das Gebäude an leicht zugänglicher Stelle, wobei bei der Planung eine höhere thermische Belastbarkeit (HTB) berücksichtigt werden muss,

oder

b) Vor der Einführung in das Gebäude an leicht zugänglicher Stelle im Schrank oder im Anschlusskasten. Gegebenenfalls ist auch hier eine höhere thermische Belastbarkeit (HTB) zu berücksichtigen.

(5) Gas-Druckregelgerät (GDR)

Der Einbau eines GDR ist immer erforderlich zur Gewährleistung eines konstanten Anschlussdruckes im Versorgungsgebiet. Diese werden mit einer Gasmangelsicherung ausgerüstet.

(6) Eigentumsgrenze / Netzanschlusssicherung

Die Eigentumsgrenze ist die ausgangsseitige Verbindung des Gasdruckregelgerätes mit der sich anschließenden Kundenanlage. Die Sicherung (Verwahrung) des Gasnetzanschlusses vor Inbetriebnahme erfolgt durch den Einbau eines Stopfens an der Eigentumsgrenze.

Alle Armaturen und Verbindungselemente der Netzanschlussleitung werden durch die Stadtwerke Wedel GmbH geplant, errichtet, verwaltet und gehören zum Eigentum der Stadtwerke Wedel GmbH.

6.3 Gaszählergrößen und Abmessungen von Einrohr-Balgengaszählern

Zähler-größe	max. Wärmeleistung der nachgeschalteten Gasgeräte	Maße in mm				Anschlussstück	
		max.			min.	Zähler	Rohr-Leitung
	kW	B	D	E	S		
G 4	60	300	270	30	130	Überwurfmutter 2"	Gewinde 1"
G 6	100	370	270	32	130	Überwurfmutter 2"	Gewinde 1"
G 16	250	450	425	34	170	Überwurfmutter 2 3/4"	Gewinde 1 1/2"

G 4 – G 6 mit Überwurfmutter (2“) an Anschlussstück DIN 3376 Teil 2,

Form A (gerader Durchgang) oder Form B (Eck-Durchgang)

G 16 mit Überwurfmutter (2 3/4“) an Anschlussstück DIN 3376 Teil 2,

Form A (gerader Durchgang) oder Form B (Eck-Durchgang)

Die Abmessungen und Leistungsangaben sind Richtwerte. Vor Baubeginn sind die aktuellen Daten beim Netzanschluss zu erfragen.

Ab der Zählergröße G 25 werden von der Stadtwerke Wedel GmbH Drehkolbenzähler eingebaut. Die Größe und Bauart werden von der Stadtwerke Wedel GmbH vorgegeben.

Bei der Installation von Gasanlagen ist ein zentraler Zählerplatz in unmittelbarer Nähe (< 1m Leitungslänge vom GDR) zum Gasnetzanschluss in leicht zu erreichenden Räumen vorzusehen. Dies gilt auch für wesentliche Änderungen an bestehenden Anlagen.

Die Plätze für Messeinrichtungen sind dauerhaft zu kennzeichnen, so dass die Zuordnung zu der jeweiligen Kundenanlage eindeutig ersichtlich ist.

Rohrleitungsführungen unterhalb der Gaszählerplatte im Bereich der Messeinrichtung sind unzulässig.

Gaszählerplatten sind in verzinkter Ausführung zu installieren und örtlich so zu setzen, dass eine leichte Montage und Ablesung des Gaszählers erfolgen kann. Die Gaszählerplatte ist dabei in einer Höhe von 1,50 m über dem fertigen Fußboden zu installieren.

Die Mindestdimension ist DN 25, die größte DN 50. Unmittelbar am Zählerausgang (rechts) ist ein Prüfstutzen DN 15 mit einem Sicherheitsstopfen und am Gaszählereingang ein Kugelhahn (Eckform für Gaszähler) anzubringen.

Die Leitungen dürfen nicht hinter dem Zähler verlaufen, sondern müssen seitlich von oben oder mit einem Bogen seitlich von unten an die Zählerplatte geführt werden.

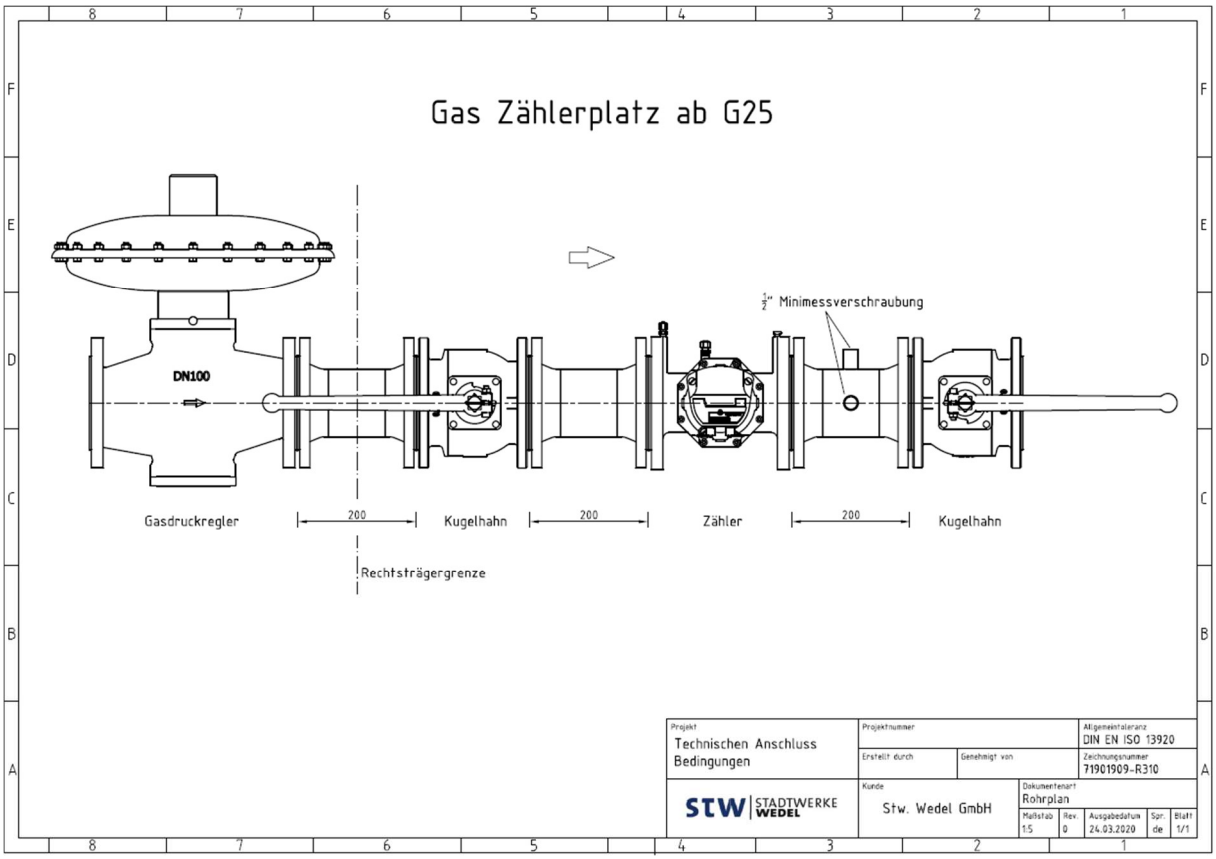

Abb. 2: Gaszählerplatz ab G25; Quelle: Stadtwerke Wedel GmbH

Bei Flanschen- und Drehkolbengaszählern (ab G 25) ist ein Zählerplatz, wie in Abbildung 2 ersichtlich, vom Installateur vorzubereiten.

Ausführung von Gaszählern (Drehkolben- oder Balgengaszähler) ab G 25 ist vor Beginn der Montagearbeiten mit der Stadtwerke Wedel GmbH festzulegen.

Bitte beachten: Zähler dürfen nur von Mitarbeitern der Stadtwerke Wedel GmbH gesetzt oder demontiert werden.

6.4 Plombenverschlüsse

Gaszähler werden von der Stadtwerke Wedel GmbH mit Plomben versehen. Die Plombenverschlüsse dürfen nur von der Stadtwerke Wedel GmbH oder von ihm beauftragten Personen entfernt werden.

Wird vom Kunden oder Vertragsinstallationsunternehmen festgestellt, dass Plomben fehlen oder beschädigt sind, so ist dies der Stadtwerke Wedel GmbH unverzüglich mitzuteilen.

7 Planung eines Netzanschlusses

Die Planung, Konstruktion, Bauausführung sowie die Überwachung des Bauvorhabens erfolgen durch die Stadtwerke Wedel GmbH oder durch ein von ihm beauftragtes Rohrleitungsbauunternehmen nach den einschlägigen anerkannten Regeln der Technik.

Der Netzanschluss, einschließlich aller Formstücke und Armaturen, sowie die Verbindungen werden verschweißt und müssen dicht und so beschaffen und eingebaut sein, dass sie den bei bestimmungsgemäßem Betrieb auftretenden Beanspruchungen standhalten.

Die für die Errichtung des Netzanschlusses notwendigen Armaturen, wie Anbohrarmaturen, Muffen, Hauseinführung, GDR und Netzanschlusssicherungen werden durch die Stadtwerke Wedel GmbH geliefert und eingebaut und verbleiben im Eigentum der Stadtwerke Wedel GmbH.

Jedes Gebäude mit einer eigenen Hausnummer erhält einen separaten Netzanschluss. Abweichungen dieser Festlegung sind nur in Sonderfällen möglich!

Sofern von der Installation des Netzanschlusses das Eigentum Dritter betroffen ist, weist der Anschlussnehmer schriftlich deren Zustimmung nach.

7.1 Grundsätze bei der Wahl der Trasse des Netzanschlusses

Bei der Trassierung von Gasleitungen sind die örtlichen Gegebenheiten und die absehbare, zukünftige Nutzung des Trassenbereiches zu berücksichtigen. Die Überbauung von Gasleitungen ist nicht zulässig. Besondere Ausnahmen sind den DVGW-Richtlinien zu entnehmen. Zu beachten ist die DVGW-Abl. G 472; G 459-1, G 459-2.

Die Wahl der Trasse und deren spezifische Ausrichtung bestimmt allein die Stadtwerke Wedel GmbH. Wünsche des Kunden können mit der Stadtwerke Wedel GmbH besprochen werden und werden ggfls. entsprechend den Regelwerken berücksichtigt. Hierbei ist zu beachten, dass Netzanschlüsse von der Versorgungsleitung einzeln zum Haus verlaufen müssen und nicht durch eine größere Netzanschlussleitung zusammengelegt werden dürfen. Sollte dies nicht möglich sein, so ist die Zustimmung des zuständigen Leiter Netzbetrieb Gas der Stadtwerke Wedel GmbH einzuholen.

Die Netzanschlussleitung ist möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg vom Verteilnetz zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so zu wählen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist. Die Netzanschlussleitung muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Das Lagern von Schuttgütern, Baustoffen usw. sowie das Pflanzen von tiefwurzelnden Sträuchern und Bäumen über der Anschlussleitung ist unzulässig.

Eine nachträgliche Überbauung der Netzanschlussleitung ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen ist unzulässig. Die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die aufgrund von Überbauungen oder sonstiger Beeinträchtigung der Zugänglichkeit verursacht werden, trägt der Anschlussnehmer.

7.2 Rohrgraben, Rohrdeckung und Verfüllung

Die Rohrgräben und Baugruben sind entsprechend dem Verlegeverfahren und der Rohrabmessung unter Beachtung der jeweils gültigen DIN 4124 herzustellen. Im Normalfall wird bei offener Bauweise ein Graben von 0,4 – 0,6 m Breite und 0,9 m Tiefe erstellt. Die Grabensohle muss so hergestellt werden, dass die Rohrleitung gleichmäßig aufliegt. Die Rohrdeckung muss den örtlichen Verhältnissen angepasst sein, sollte also einen Wert von 0,8 m nicht unterschreiten bzw. überschreiten. Die Leitungsbettung muss im steinfreien Sand, allseitig eine Stärke von 0,1 m im verdichteten Zustand des Grabens haben.

Der Sand für die Bettung und Verfüllung muss eine Beschaffenheit nach DIN 18196 beschaffen sein und frei von scharfen Bestandteilen sein.

Zum Schutz der Anbohrschelle ist ggfls. auf Anordnung der Stadtwerke Wedel GmbH eine PE-Abdeckplatte einzubauen.

Bei Gefällstrecken der Trasse sind Maßnahmen gegen eine Drainagewirkung des Rohrgrabens zu treffen. Im Gegensatz dazu sind bei Berghängen Maßnahmen gegen das Abrutschen des Bodens unter/mit der Gasleitung vorzunehmen.

Die Netzanschlussleitung ist mit einem gelben Warnband zu versehen, dessen Beschriftung auf eine Gasleitung verweist (“Achtung Gasleitung“). Das Warnband sollte eine Breite von 8 cm aufweisen und in einer Tiefe von 0,3 – 0,4 m (GOK) unterhalb der Oberfläche, oberhalb der Leitung, verlegt werden.

7.3 Errichtung des Netzanschlusses

Mit der Erstellung des Netzanschlusses wird das Hausdruckregelgerät bereits installiert, geprüft und mit einer Überwurfverschraubung DN 25 (1½“) und einem Stopfen in DN 25 gasdicht verschlossen. Auf den Einsatz eines Reglerpassstückes des VIU kann verzichtet werden.

Die Verbindung der Gasanlage mit dem Netzanschluss durch das VIU erfolgt an der Überwurfverschraubung. Der Stopfen in der Dimension DN 25 muss entfernt werden. Die Überwurfverschraubung verbleibt in der Gasanlage.

Die Prüfung der Gasanlage auf Festigkeit und Dichtheit nach DVGW-Arbeitsblatt G 600 (TRGI) durch das VIU kann gegen das montierte Gasdruckregelgerät erfolgen, da die Überwurfverschraubung mit einer druckfesten Blindscheibe versehen ist. Die Prüfung der Gasanlage kann somit ohne Beschädigung des Gasdruckregelgerätes in eingebautem Zustand durchgeführt werden.

Die Blindscheibe wird bei der Inbetriebnahme des Netzanschlusses durch die Stadtwerke Wedel GmbH entfernt und durch eine Dichtung ersetzt. In diesem Zuge werden die Eingangs-verschraubungen der Gasdruckregelung mit einer passiven Manipulationserschwernis versehen.

Der Gaszählerplatz ist im gleichen Raum zu installieren, in dem auch der Gasnetzanschluss in das Gebäude eingeführt ist. Die Verbindungsleitung zwischen Druckregelung und Messung darf nicht länger als 1 m sein. Abweichende Gaszählerplätze sind im Vorfeld mit der Stadtwerke Wedel GmbH abzustimmen.

Unter Beachtung der Verlege- und Montageanleitung des Herstellers kann daher die Verbindungsleitung zwischen Druckregelung und Messung, in Absprache mit der Stadtwerke Wedel GmbH, auch mit nichtmetallischen Werkstoffen und Verlegeverfahren ausgeführt werden. In diesem Fall ist auf eine stabile Befestigung der Verbindungsleitung und eventueller Einbauteile zu achten!

Es ist sicherzustellen, dass die Gasanlage vor Inbetriebnahme durch einen eingetragenen Elektroinstallateur in den Potentialausgleich nach DIN VDE 0100 in der aktuellsten Fassung einbezogen wird.

7.3.1 Netzanschluss in Zähleranschlusssäulen

Bei der Erstellung des Netzanschlusses in einer Zähleranschlusssäule werden die Hauseinführungskombination, das Gasdruckregelgerät und die Messeinrichtung in eine Zähleranschlusssäule eingebaut. Art, Größe und Ausstattung der Zähleranschlusssäule sind durch die Stadtwerke Wedel GmbH festgelegt. Der Standort der Zähleranschlusssäule muss im Vorfeld mit der Stadtwerke Wedel GmbH abgestimmt werden.

Die Zähleranschlusssäule ist nur für Netzanschlüsse in der Dimension DN 25 mit Gaszählern der Größe G 4 zu verwenden.

Die Zähleranschlusssäule ist vom Bauherrn zu erden. Dies ist der Stadtwerke Wedel GmbH von einem zugelassenen Blitzschutzunternehmen oder Elektrofachunternehmen mit Zertifizierung mittels Protokoll nachzuweisen.

An der Zähleranschlussplatte sind ein- und ausgangsseitig Absperrkugelhähne vorzusehen, die leicht bedienbar und plombierbar sein müssen. Die Leitung innerhalb der Zähleranschlusssäule ist mit Stahlrohren nach DIN 2442 und Gewindefittings nach DIN EN 10242 oder mit Kupferrohren nach DVGW GW 392 (A) und Verbindern nach DVGW VP 614 (P) auszuführen. Kunststoffrohre sind nicht zulässig.

Die Zähleranschlusssäule kann an der Grundstücksgrenze oder an der Gebäudeaußenwand aufgestellt werden. Die Eigentumsgrenze ist die Ausgangsverschraubung des Hausdruckregelgerätes.

Die Zähleranschlusssäule verbleibt im Eigentum des Anschlussnehmers.

7.4 Verlegen der Gasleitung aus PE (Außenbereich)

Zu beachten ist das DVGW-Merkblatt G 472, Kap. 4.9, und die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft.

Die Verlegung der Anschlussrohre des GNA bei Temperaturen unterhalb von 5 °C ist nicht zulässig (Ausnahmen siehe DVGW G 472).

Sollte es bei den Arbeiten an der Netzanschlussleitung zu Unterbrechungen kommen, sind die Rohrenden so zu verschließen, dass das Eindringen von Fremdkörpern und -Flüssigkeiten vermieden wird.

Weitere Grundsätze der Verlegung sind den Merkblättern des DVGW zu entnehmen und zu befolgen.

7.5 Rohrverbindungen

Alle unterirdischen Rohrverbindungen sind als Schweißverbindungen spannungsfrei auszuführen.

Zu beachten ist das DVGW-Merkblatt G 472, siehe Kap. 4.5, und die damit verbundenen DIN-Normen. Weiterhin sind die Bestimmungen des DVS-Merkblattes 2207-1 und 2208-1 sowie deren Beiblätter und die entsprechenden DIN-Normen und Hinweise des Herstellers einzuhalten.

Oberirdisch dürfen grundsätzlich alle Rohrleitungsmaterialien und Verbindungstechniken, die nach DVGW-Baumusterprüfung und GS (Geprüfte Sicherheit) für den Einsatz mit dem Medium Gas in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind, für die Erstellung der Gasanlage verwendet werden.

7.6 Gasströmungswächter (GS)

Der Gasströmungswächter reagiert auf einen zusätzlichen Volumenstrom, der entsteht, wenn die Gasleitung durch Beschädigung oder Manipulation von einem höheren Durchfluss durchströmt wird als vom Auslegungsvolumenstrom.

Zu beachten sind die entsprechenden überarbeiteten DVGW-Richtlinien und die Hinweise/Montageanleitungen des Herstellers/Anbieters.

Im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Wedel GmbH werden ab dem 01.01.2014 nur noch Regelgeräte ohne GS durch die Stadtwerke Wedel GmbH installiert.

Der Einbau des GS erfolgt grundsätzlich nach dem Regelgerät durch das Vertragsinstallationsunternehmen. Der GS ist somit Teil der kundeneigenen Anlage.

Nach DVGW-Arbeitsblatt G 600 (TRGI) ist bei senkrecht montierten Gasdruckregelgeräten auf Grund geringfügiger Axialbewegungen der Netzanschlussleitung, bei der Installation der Gasanlage eine Gewindeverbindung in Z-Form vorzusehen. Des Weiteren ist durch die Anordnung der Gewindeverbindungen die waagerechte Einbaulage des Gasströmungswächters sichergestellt.

8 Hauseinführungen

Die Art und Ausführung der HEK (Hauseinführungskombination) wird von der Stadtwerke Wedel GmbH vorgegeben. Zu beachten sind die Musterskizzen des DVGW-Arbeitsblattes G459-1, Anlage 1, und die entsprechenden DIN-Normen.

Stellt die Hauseinführung einen Festpunkt dar, so ist auf eine kraftschlüssige Verbindung zur Wand oder Bodenplatte zu achten. Die Hauseinführung darf maximal einen Ringraum von 3 cm aufweisen. Bei einem Neubau ist eine Mehrsparten-Hauseinführung auszuwählen. Diese ist vor Einbau des Gasnetzanschlusses kraft- und formschlüssig mit dem Mauerwerk zu verbinden. Sollte die Mehrsparten-Hauseinführung nicht ordnungsgemäß eingebaut werden, so verweigert die Stadtwerke Wedel GmbH den Netzanschluss, bis die Mehrsparten-Hauseinführung nach Herstellervorgaben eingebaut wurde. Alle Mehrkosten gehen zu Lasten der Bauherren.

Hauseinführungen in einem Winkel von 45° sind nicht zulässig.

Im Folgenden sind die üblichsten Arten der Hauseinführung zeichnerisch beispielhaft aufgeführt. Weitere Arten der Einführung sind den Richtlinien des DVGW zu entnehmen.

8.1 Gebäudeeinführung ohne Keller

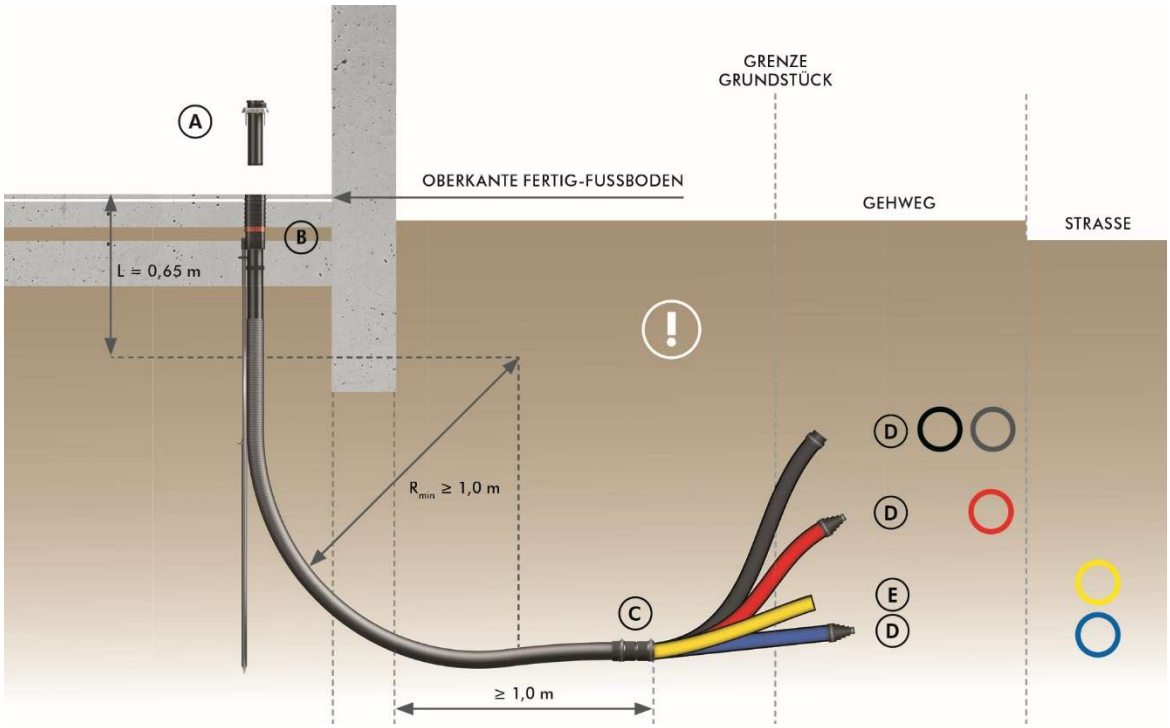

Abb. 3: Gebäudeeinführung Mehrsparte ohne Keller; Quelle: Doyma

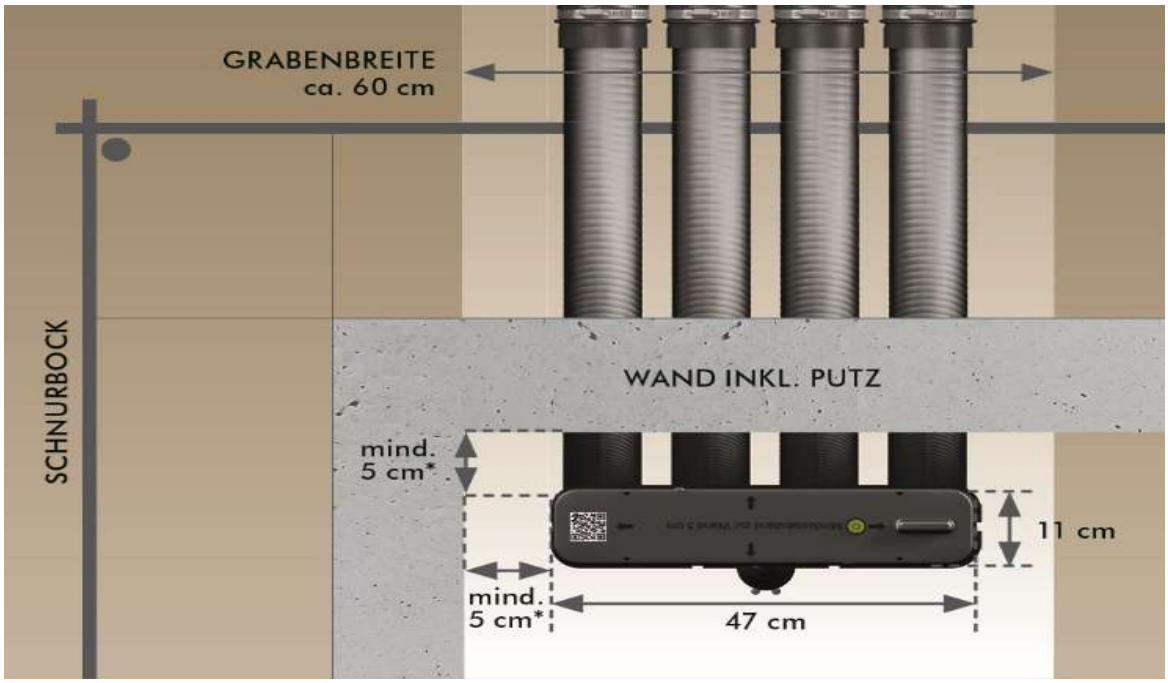

Abb. 4: Mindestabstände Mehrsparte ohne Keller zu Wänden; Quelle: Doyma

8.2 Gebäudeeinführung mit Keller

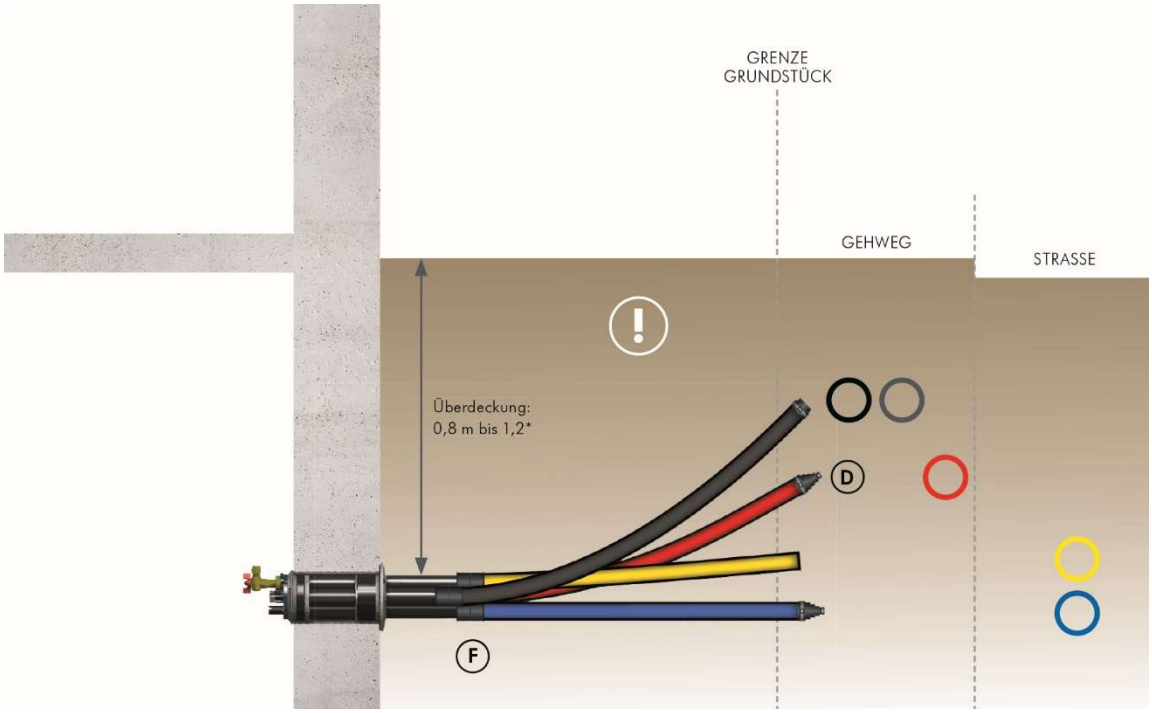

Abb. 5: Gebäudeeinführung Mehrsparte mit Keller; Quelle: Doyma

8.3 Einbauabstände für Hauseinführungen

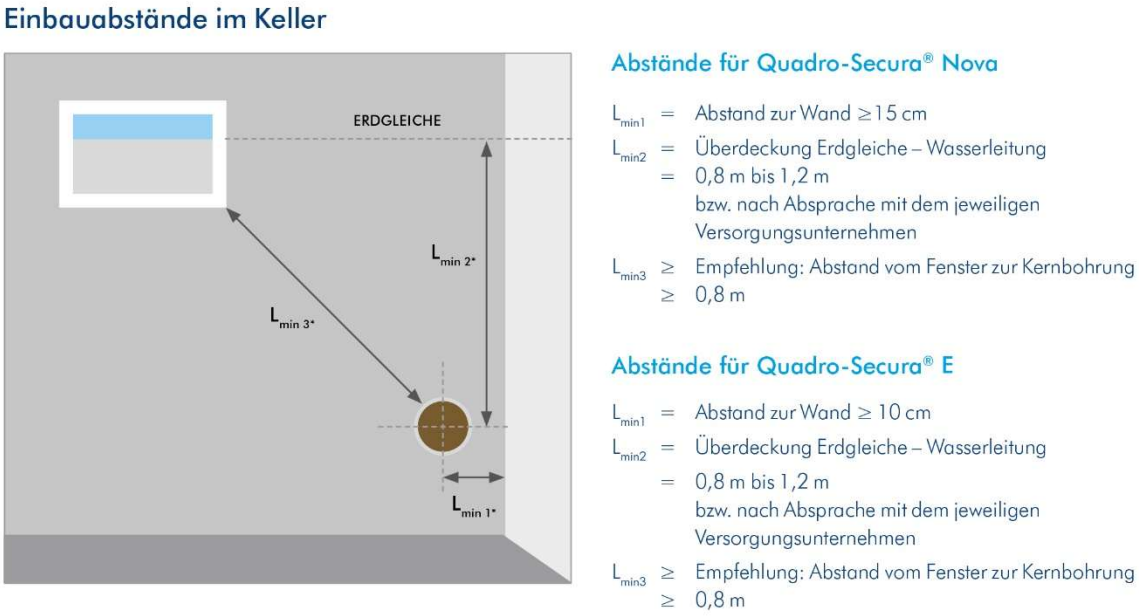

Abb. 6: Abstände Mehrsparte mit Keller; Quelle: Doyma

8.4 Vermessung und Kennzeichnung der Netzanschlussteile

Vor dem vollständigen Verfüllen des Grabens erfolgt die endgültige Vermessung und Erfassung der Netzanschlussleitung durch Fachkräfte der Stadtwerke Wedel GmbH oder dafür zuständige Fachkräfte des beauftragten Rohrleitungsbauunternehmens. Diese Arbeit wird in einem Bestandsplan festgehalten.

Von großer Bedeutung ist die Erfassung wichtiger Eckdaten wie Gefälle, Position von außenliegenden Absperrarmaturen, Position der Anbohrung an die Versorgungsleitung, Verlauf anderer Leitungen oder Ort und Art der Hauseinführung.

Die Lage der für den Betrieb notwendigen Armaturen ist durch Schilder zu kennzeichnen.

Zu beachten sind die DIN-Normen 4065 / 4069.

9 Druckprüfung

Die Druckprüfung der Netzanschlussleitung erfolgt nach der Fertigstellung des Netzanschlusses durch die Stadtwerke Wedel GmbH oder durch beauftragte Fachkräfte des Rohrleitungsbauunternehmens. Die Prüfung der Anlage kann entweder zusammenhängend oder abschnittsweise erfolgen. Sie muss dabei in beiden Fällen den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 469 „Druckprüfverfahren für Leitungen der Gasversorgung" entsprechen.

Die Prüfung ist in der Regel als Druckprüfung mit Luft oder inertem Gas durchzuführen,

wobei der Druck des Prüfmediums mindestens 2 bar höher sein muss als der zulässige Betriebsdruck. Die Stadtwerke Wedel GmbH fordert einen allgemeinen Prüfdruck von mind. 3,0 bar.

Wird PE als Rohrwerkstoff verwendet, ist auf eine längere Beruhigungszeit zu achten, um das Kriechverhalten des Werkstoffes sachgemäß beurteilen zu können.

9.1 Druckprüfverfahren

Zu beachten sind das DVGW-Arbeitsblatt G 469 und G 459-1, Kap. 5.2, und des Weiteren die Vorschriften der Berufsgenossenschaft.

Von Seiten des DVGW und der Stadtwerke Wedel GmbH wird empfohlen, das Druckdifferenzmessverfahren mit Luft C3 oder das Druckmessverfahren mit Luft B3 anzuwenden.

Die genaue Abfolge der einzelnen Prüfschritte ist durch das ausführende Unternehmen genauestens einzuhalten und zu dokumentieren. Hierbei ist es Pflicht, den Temperaturverlauf mit einem geeigneten Messgerät zu dokumentieren.

Ist eine Druckprüfung nach den niedergeschriebenen Verfahren im DVGW-Arbeitsblatt nicht möglich, z. B. bei der Einbindung von Gasleitungen, so kann diese Gasleitung, bei vorheriger Information der Stadtwerke Wedel GmbH sowie ihrer schriftlichen Zustimmung, auch mit Betriebsgas unter dem jeweiligen Netzdruck nach dem Verfahren A 4 geprüft werden.

9.2 Inbetriebnahme des Gasnetzanschlusses

Der Inbetriebsetzungstermin ist mit mindestens 3 Werktagen Vorlauf mit der Stadtwerke Wedel GmbH abzustimmen. Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses erfolgt durch Mitarbeiter der Stadtwerke Wedel GmbH gemäß § 14 NDAV. Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses durch das VIU ist nicht zulässig.

Zur Inbetriebnahme einer Gasanlage müssen grundsätzlich das VIU und ein Mitarbeiter der Stadtwerke Wedel GmbH gleichzeitig vor Ort sein.

Die Abnahme der Anlage erfolgt durch eine Fachkraft der Stadtwerke Wedel GmbH vor der Inbetriebnahme der Gasanlage. Das VIU legt dazu eine Fertigmeldung vor und bescheinigt mit der Fertigmeldung die ordnungsgemäße Verlegung und Errichtung der Hausinstallation nach den anerkannten Regeln der Technik.

Die Bestätigung der Abnahme durch die Stadtwerke Wedel GmbH erfolgt nur bei erfolgreich bestandener Druckprüfung, um eine ordnungsgemäße Versorgung der Kundenanlage sicherstellen zu können und die Herstellung der Gasreinheit zu garantieren. Die Druckprüfung ist mit einem elektronischen Druckschreiber zu dokumentieren.

Die Innenanlage ist unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und der DVGW-Richtlinien zu entlüften.

Sollten fertiggestellte Gasnetzanschlussleitungen nicht kurzfristig mit der Gas-Hausinstallation verbundenen werden, sind diese mit einem Reglerpassstück zu versehen.

In allgemein zugänglichen Räumen hat dies in Form von passiven Sicherungsmaßnahmen zu erfolgen, sofern vorgelagert keine aktiven Maßnahmen (z. B. GS) installiert sind. Geschlossene Absperreinrichtungen gelten nicht als dichter Verschluss.

9.3 Arbeiten an bestehenden Gasinstallationen

Arbeiten an der Gasanlage hinter der Zählerabsperreinrichtung, die eine Demontage des Gaszählers erfordern, dürfen vom VIU ohne Anwesenheit der Stadtwerke Wedel GmbH ausgeführt werden, wenn dies vorher schriftlich angezeigt und durch den Fachbereich Netzanschluss der Stadtwerke Wedel GmbH genehmigt wurde. Dennoch gelten diese als wesentliche Änderung und müssen im Vorfeld, wie in Kap. 5 beschrieben, der Stadtwerke Wedel GmbH angezeigt werden.

Die Hauptabsperreinrichtung am Netzanschluss darf durch das VIU nur bei Gefahr in Verzug geschlossen werden.

Während der Arbeiten sind demontierte Gaszähler ordnungsgemäß zu spülen und mit Kappen verschlossen zu verwahren. Gaszähler sind geeichte Messeinrichtungen und müssen sorgsam (kein Stürzen oder Werfen) behandelt werden.

Erfolgt die Wiedermontage des Gaszählers durch das VIU, sind zwingend neue, für die Zählerausführung geeignete und zugelassene Dichtungen in HTB-Ausführung zu verwenden.

Das VIU ist für die ordnungsgemäße Behandlung und Verwahrung der Messeinrichtung während der Arbeiten sowie für die Dichtheitsprüfung der gesamten Gasanlage verantwortlich.

Die Messeinrichtung wird durch die Stadtwerke Wedel GmbH ordnungsgemäß plombiert.

10 Unterbrechung der Anschlussnutzung bzw. Wiederinbetriebnahme

Nach einer Sperrung der Gasanlage durch Mitarbeiter der Stadtwerke Wedel GmbH werden der Gaszähler demontiert, der Zähleranschlusshahn mit einer Kappe verschlossen und verplombt. Die Sperrung der Gasanlage wird mit einer entsprechenden Hinweiskarte gekennzeichnet.

Bei Demontage des Gaszählers wird die Gasinstallation außer Betrieb gesetzt.

Die Gasversorgung kann erst wiederaufgenommen werden, wenn eine Freigabe der Stadtwerke Wedel GmbH erfolgt. Zur Wiederinbetriebnahme ist der Stadtwerke Wedel GmbH eine Inbetriebsetzungsanzeige durch den VIU vorzulegen. Vom VIU sind die entsprechenden Prüfungen gemäß Arbeitsblatt DVGW-TRGI G 600 vor Inbetriebnahme vorzunehmen. Die Plombierung der Verschlusskappe des Zähleranschlusshahnes darf nach Freigabe durch die Stadtwerke Wedel GmbH von einem eingetragenen VIU entfernt werden.

Die Inbetriebnahme der Gasinstallation und die Montage des Gaszählers erfolgen bei einem gemeinsamen Termin mit dem VIU und der Stadtwerke Wedel GmbH.

11 Störungsmeldung

Eine Störung stellt eine Unterbrechung des normalen Betriebszustandes dar. Wird eine Störung (Gasgeruch) durch einen Kunden, Installateur oder Bezirksschornsteinfeger gemeldet, so wird von der Stadtwerke Wedel GmbH veranlasst, dass einer ihrer Mitarbeiter die Gasversorgungsleitung überprüft. Die Mitarbeiter der Stadtwerke Wedel GmbH führen hierzu eine Leckmengenmessung mittels eines geprüften und zertifizierten Geräts durch. Sollte bei dieser Messung eine Leckmenge von über einem Liter pro Stunde festgestellt werden, sperren die Mitarbeiter die Gasversorgungsanlage an der HAE mittels einer Plombe und einer Außerbetriebsetzungsanzeige.

Wenn die Leckmenge unter einem Liter pro Stunde ist, wird der Kunde innerhalb der nächsten 5 Werktage schriftlich informiert, dass er seine Innenanlage nach TRGI von einem VIU zu überprüfen und instand setzen zu lassen hat, dass bei der Stadtwerke Wedel GmbH eingetragen ist.

Sollte eine defekte oder undichte Gasanlage oder Heizungsanlage der Stadtwerke Wedel GmbH gemeldet werden oder durch eine Routineprüfung festgestellt werden, behält sich die Stadtwerke Wedel GmbH das Recht vor, die Anlage stillzulegen, um eine Gefahr für Leib und Leben abzuwenden.

12 Demontage (Stilllegung) des Gasanschlusses

Vor der Demontage der Hausgasinstallation bzw. der Demontage einer Verbrauchseinrichtung ist der Stadtwerke Wedel GmbH durch den VIU die Stilllegung mit der Inbetriebsetzungsanzeige anzuzeigen.

Der Gaszähler wird durch die Stadtwerke Wedel GmbH demontiert.

Bei Teilstilllegung einer Gasinstallation mit mehreren Zählerplätzen, ist vom VIU der entsprechende Strang von der gasführenden Hausinstallation fachgerecht zu trennen und zu verwahren.

Sollte der Gasanschluss dauerhaft stillgelegt werden, werden durch die Stadtwerke Wedel GmbH der Gasdruckregler mit der HAE demontiert und der Gasanschluss an der Hauptabsperreinrichtung an der Netzleitung dauerhaft getrennt.

13 Anlagen

13.1 Anmeldeformulare

Alle Formulare für die Anmeldung von Gasnetzanschlüssen können von der Internetseite der Stadtwerke Wedel GmbH heruntergeladen werden.